Reformierte Kirche
Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Ausführungsreglement

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz des Kantons Zug 154.21)

Reformierte Kirche
Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Teil 1

Ausführungsreglement	Seite 1 bis 6
Inhaltsverzeichnis	Seite 2

Teil 2

Ausführungsbestimmungen	Seite 1 bis 23
Inhaltsverzeichnis	Seite 2 bis 3

Reformierte Kirche
Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlage	Seite 3
§ 2	Grundsätzliches / Geltungsbereich	Seite 3
§ 3	Spesen	Seite 3
§ 4	Besoldung	Seite 3
§ 5	Einreihung	Seite 3
§ 6	Teuerungsausgleich	Seite 4
§ 7	Nebenbeschäftigung	Seite 4
§ 8	Schweigepflicht	Seite 4
§ 9	Abgangsentschädigung	Seite 4
	Höhe und Auszahlung bei Todesfall	Seite 4
	Gewählte Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt	Seite 4
§ 10	Übergangsrecht zum Ausführungsreglement	Seite 5
§ 11	Übergangsrecht zum Personalgesetz	Seite 5
	Besitzstandswahrung Dienstaltersgeschenk	Seite 5
	Besitzstandswahrung bei der Treue- und Erfahrungszulage	Seite 5
	Besitzstandswahrung betreffend Ferien	Seite 5
	Besitzstandswahrung beim Ausscheiden infolge Invalidität	Seite 5
	Besitzstandswahrung betreffend Abgangsentschädigung bei gewählten Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt	Seite 5
§ 12	Inkrafttreten	Seite 6

§ 1 Grundlage

Grundlage dieses Ausführungsreglements ist das kantonale Personalgesetz des Kantons Zug (154.21). Die folgenden Regelungen sind spezielle Abweichungen, welche die Mitarbeitenden der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug betreffen. Ansonsten gilt das kantonale Personalgesetz des Kantons Zug (154.21).

§ 2 Grundsätzliches / Geltungsbereich

Dieses Ausführungsreglement regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten im Geltungsbereich derer, die einen Dienst in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug verrichten. Der Kirchenrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

§ 3 Spesen

Amtsbedingte Spesen werden im Rahmen der entsprechenden Reglemente der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug entrichtet.

§ 4 Besoldung

Die Besoldung setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgehalt (12/13 des Gehaltes)
- 13. Monatsgehalt (1/13 des Grundgehaltes)
- Teuerungszulage
- Kinderzulage
- Familienzulage
- Treue- und Erfahrungszulage
- Naturalbezüge

§ 5 Einreihung

Die einzelnen Funktionsgruppen unserer Kirchgemeinde werden wie folgt eingereiht:

Hilfskräfte, Sigrist/in, Betriebswart/in	4. – 11. Klasse
Büroangestellte, Verwaltungsangestellte, Sachbearbeiter/in	4. – 13. Klasse
Kirchenmusik	10. – 19. Klasse
Katechet/in, Religionslehrer/in, Fachberater/in	10. – 19. Klasse
Sozialdiakonin/Sozialdiakon	12. – 16. Klasse
Bauverwalter/in, diplomierte Fachkräfte, Rechnungsführer/in	13. – 17. Klasse
Mitarbeitende, Stellenleiter/in Beratungsdienste triangel	13. – 18. Klasse
Stellvertretung Kirchenschreiber/in	16. – 18. Klasse
Pfarrpersonen im Spezialpfarramt, Verweser/in	16. – 19. Klasse
Gewählte Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt	18. – 21. Klasse
Kirchenschreiber/in	18. – 21. Klasse
Kirchenratspräsidium	19. – 21. Klasse

Die Einreihung der einzelnen Mitarbeitenden ist Sache des Kirchenrates.

§ 6 Teuerungsausgleich

Der Kirchenrat kann die Grundgehälter alljährlich auf Jahresbeginn, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Kirchgemeinderat, der Teuerung anpassen. In der Regel richtet er sich dabei nach dem Teuerungsausgleich des Kantons Zug.

§ 7 Nebenbeschäftigung

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung der vollamtlich gewählten oder angestellten Mitarbeitenden bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Kirchenrat.

Für Teilzeitangestellte gelten die gleichen Bestimmungen sinngemäss, sofern mit der Zusatzbeschäftigung mehr als ein Vollamt erreicht wird.

§ 8 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangt sind und naturgemäss oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim gehalten werden müssen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 9 Abgangsentschädigung

Höhe und Auszahlung bei Todesfall

Beim Todesfall eines/einer Mitarbeitenden erhalten die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner oder bei deren Fehlen die minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kinder oder weitere Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterstützungspflicht bestand, in der genannten Reihenfolge, eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 6 Monatsgehältern.

Gewählte Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt

Die Abgangsentschädigung für gewählte Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt, sofern sie gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden, beträgt 4 Monatsgehälter. In begründeten Ausnahmefällen (langjährige Dienstzeit, besondere Umstände bei der Abwahl etc.) kann der Kirchenrat diese Entschädigung in eigenem Ermessen auf insgesamt maximal 9 Monatsgehälter erhöhen. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulagen.

Ab Vollendung des 60. Altersjahres und des 25. Dienstjahres besteht gegenüber der Kirchgemeinde des Kantons Zug anstelle der Abgangsentschädigung wahlweise Anspruch auf eine Entlassungsrente.

Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.

§ 10 Übergangsrecht zum Ausführungsreglement

Die rechtlichen Wirkungen von Arbeitsverhältnissen, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Ausführungsreglements enden, richten sich nach bisherigem Recht.

§ 11 Übergangsrecht zum Personalgesetz

Die rechtlichen Wirkungen von Arbeitsverhältnissen, die noch vor dem Inkrafttreten des Personalgesetzes enden, richten sich nach bisherigem Recht.

Besitzstandswahrung Dienstaltersgeschenk

Zur Wahrung des Besitzstandes wird Mitarbeitenden, die vor Inkrafttreten dieses Ausführungsreglements das 20. Dienstjahr vollendet, das 25. Dienstjahr aber noch nicht erfüllt haben, das erste Dienstaltersgeschenk nach Vollendung des 25. Dienstjahres ausgerichtet.

Mitarbeitenden, die das 30. Dienstjahr vollendet, das 35. Dienstjahr aber noch nicht erfüllt haben, wird das zweite Dienstaltersgeschenk nach Vollendung des 35. Dienstjahres ausgerichtet.

Besitzstandswahrung bei der Treue- und Erfahrungszulage

Sofern die Berechnung der Treue- und Erfahrungszulage nach § 53 Abs. 2 des neuen kantonalen Personalgesetzes einen tieferen als den gemäss bisherigem Recht zuletzt bezogenen Betrag ergibt, wird der Besitzstand gewahrt.

Besitzstandswahrung betreffend Ferien

Mitarbeitende welche im 2009 ihr 60. Altersjahr erreichen, haben bis zur Pensionierung oder bis zu ihrem Arbeitsende Anrecht auf 6 Wochen Ferien nach dem 60. Altersjahr.

Besitzstandswahrung beim Ausscheiden infolge Invalidität

Mitarbeitende, die innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Ausführungsreglements aus Alters- oder Invaliditätsgründen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 15 Jahre ununterbrochen im Dienste der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug tätig waren, erhalten anstelle des Besoldungsnachgenusses gemäss bisherigem Recht für die Dauer von 6 Monaten eine teilweise Gehaltsfortzahlung. Diese beträgt:

- für die Dauer von 2 Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Ausführungsreglements 75%
- für weitere 2 Jahre 50 %

der Differenz zwischen der Pensionskassenrente zuzüglich einer allfälligen Überbrückungsrente und dem zuletzt bezogenen Gehalt einschliesslich Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage.

Besitzstandwahrung betreffend Abgangsentschädigung bei gewählten Pfarrpersonen im Gemeindepfarramt

Die Besitzstandwahrung gilt für die laufende Legislatur bis zur Wiederwahl.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Ausführungsreglement regelt in Ergänzung zum kantonalen Personalgesetz die Besoldungsgrundsätze sowie die Einreihung der Funktionsgruppen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug und tritt per 23. Juli 2009 in Kraft.
Verabschiedet vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug anlässlich seiner Sitzung am 19. Mai 2009.

Genehmigung durch den Grossen Kirchgemeinderat am 22. Juni 2009 sowie den diesbezüglichen Anpassungen vom 12. April 2010.

Grosser Kirchgemeinderat
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug
Martin Keller, Präsident
Guido Obrist, Kirchenschreiber